

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ludwig Hartmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

vom 17.01.2012

Kohlendioxid-Speichergesetz

Am 23. September 2011 hat der Bundesrat das Kohlendioxid-Speichergesetz – KspG – abgelehnt. Die bayerischen Mitglieder haben dem Gesetzesvorhaben jedoch zugestimmt.

Zur Haltung der Bayerischen Staatsregierung ergeben sich zahlreiche Fragen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Staatsregierung:

1. Warum hat die Staatsregierung keine Bundesratsinitiative für ein vollständiges Verbot von CO₂-Endlagern in Deutschland ergriffen, obwohl die EU-Richtlinie dies ausdrücklich erlaubt?
2. Wie wird die Staatsregierung in Zukunft abstimmen?
3. Wie verhält sich die Haltung der Staatsregierung zu dem im Jahre 2009 von Herrn Ramsauer gegebenen Versprechen, sich gegen CO₂-Endlager zu wehren?
4. Wie will die Staatsregierung verhindern, dass in den von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe als geeignet angesehenen Gesteinsformationen östlich von München CO₂-Endlager entstehen?
5. Welche Auswirkungen hätte ein derartiges Endlager im Osten von München im schlimmsten Fall auf München und den umgebenden Großraum?
6. Welche Vorsorge hat die Staatsregierung für den Fall von CO₂-Endlagern auf dem Gebiet des Freistaats vorgesehen?
7. Wird der Freistaat die Städte, Gemeinden und Landkreise von allen zusätzlichen (Vorsorge-)Kosten eventuell errichteter CO₂-Endlager freihalten?

Antwort

des **Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

vom 28.02.2012

Zu 1.:

Die Staatsregierung hat den vorliegenden Entwurf des Kohlendioxid-Speichergesetzes unterstützt und sieht auf dieser

Grundlage keinerlei Veranlassung für ein vollständiges Verbot der CO₂-Speicherung in Deutschland.

Nach Auffassung der Staatsregierung wird die Kohleverstromung auch langfristig einen Beitrag zur deutschen Stromversorgung leisten. Zur Ergänzung der stark fluktuierenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden Kraftwerke auf fossiler Brennstoffbasis, die jederzeit bedarfsgerecht Strom erzeugen können, weiterhin benötigt. Kohle hat die längste Reichweite aller fossilen Energieträger und wird weltweit in einer großen Anzahl von Staaten, gerade auch in politisch stabilen Weltregionen gefördert. Insbesondere die im Rheinland und in Ostdeutschland geförderte Braunkohle ist ein heimischer, wettbewerbsfähiger Energierohstoff. Um eine wirtschaftliche und klimaverträgliche Kohlenutzung auch unter den Bedingungen eines verschärften CO₂-Emissionshandelsregimes zu ermöglichen, kann die Abscheidung und Speicherung von CO₂ (CCS) ein geeigneter Weg sein.

Zu 2.:

Wesentlich für Bayern ist der nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfes (Stand 2011) enthaltene Vorrang konkurrierender Nutzungsmöglichkeiten des Untergrundes (in Bayern Gasspeicher, Öl- und Gasförderung, Geothermienutzung) und des generellen Schutzes von Bodenschätzen vor einer CO₂-Speicherung. Bayern ist insoweit für die Speicherung von CO₂ kein geeignetes Gebiet; hier sind weder die räumlichen noch geologischen Voraussetzungen für eine technische Realisierung vorhanden. Soweit es zu dem o. g. Passus des Gesetzentwurfes keine Veränderungen gibt, wird Bayern auch in Zukunft dem Gesetz zustimmen.

Zu 3.:

Gegen den ersten Entwurf des CCS-Gesetzes aus dem Jahr 2009 gab es erhebliche Widerstände der norddeutschen Länder. Deren Vorschlag, das Gesetz nochmals zu überarbeiten, wurde auf Bundesebene und vom jetzigen Bundesverkehrsminister, Herrn Ramsauer, unterstützt; Bayern erhob gegen eine nochmalige Überarbeitung keine Einwände. In dem neuen Entwurf 2011 wurde der Vorschlag insbesondere Niedersachsens zur Einführung einer Länderöffnungsklausel, die es den einzelnen Ländern erlaubt, Teile des Landesgebietes für eine CO₂-Speicherung zu sperren, aufgenommen (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 CCS-Entwurf). Eine solche Länderöffnungsklausel fand auch die Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung. Somit ist im novellierten Gesetzesentwurf 2011 nunmehr auf Landesebene die Möglichkeit eröffnet worden, sich durch Sperrung von Teilen des Landesgebietes gegen eine CO₂-Speicherung zur Wehr zu setzen; dem Anliegen von Herrn Bundesverkehrsminister Ramsauer ist damit Rechnung getragen worden.

Entgegen der Haltung Bayerns und der norddeutschen Länder wurde diese Länderöffnungsklausel jedoch von den be-

troffenen Kohleländern abgelehnt. Der Bundesrat hat in seiner 886. Sitzung am 23. September 2011 mehrheitlich beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juli 2011 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen. Die Bundesregierung hat daraufhin den Vermittlungsausschuss angerufen, der sich mittlerweile zweimal ohne Ergebnis vertagte. Die Angelegenheit wird derzeit in einer vom Vermittlungsausschuss eingesetzten Arbeitsgruppe behandelt.

Zu 4.:

Hier handelt es sich um die bekannten Gaslagerstätten im östlichen Oberbayern. Eine entsprechende Eignung hat die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe nicht bestätigt; im Speicherkataster wurden diese Gebiete lediglich als potenzielle Formationen ausgewiesen. Dies verwundert nicht, da alle wirtschaftlich nicht mehr genutzten Gaslagerstätten Deutschlands generell für geologische Untersuchungen theoretisch infrage kämen.

Soweit es überhaupt zu einem CCS-Gesetz in Deutschland kommt, wird dies für Bayern keine Auswirkungen haben. Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, besteht ein Vorrang konkurrierender Nutzungsmöglichkeiten. CO₂-Speicher sind daher entsprechend § 7 Abs. 1 Nr. 3 des vorliegenden CCS-Entwurfes in Bayern grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Zu 5.:

Wie zu den Fragen 2 und 4 ausgeführt, wird es eine CO₂-Speicherung nicht geben.

Zu 6.:

Wie bereits ausgeführt, sind die möglicherweise geeigneten Formationen aufgrund der Vorrangregelung nicht genehmigungsfähig; insoweit bedarf es auch keiner Vorsorge.

Zu 7.:

Auch dies entfällt, da CO₂-Speicher nicht genehmigt werden können.